

Satzung

des Fördervereins

der Käthe - Kollwitz - Schule

Gießen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Käthe - Kollwitz - Schule Gießen" und hat seinen Sitz in 35396 Gießen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (3) Die Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt Gießen zu beantragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Käthe-Kollwitz-Schule, Gießen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Schule bei
 - der Durchführung von schulischen Veranstaltungen und besonderen Unterrichtsprojekten,
 - der Ausstattung mit besonderen Lehr- und Lernmitteln, Geräten und Materialien,
 - der Gestaltung von Schulhof, Gebäuden und Gelände,
 - der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und außerschulischen Einrichtungen,
 - der Integration ausländischer Schüler und Eltern,
 - der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben, über dessen Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß, der sofort wirksam wird, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Er hat das betreffende Mitglied vorher zu hören.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem/der Schatzmeister/in
 - und zwei Beisitzern
- (2) Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der genannten Personen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann zur Durchführung dieser Aufgaben eine Geschäftsordnung erstellen.
- (4) Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 7 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dann dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr,
 - Grundsätze der Vereinsarbeit und der Verwendung der Mittel,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Festsetzung der Höhe von Beiträgen,
 - Satzungsänderungen und -ergänzungen,
 - Initiativen der Mitgliederwerbung,
 - Beschlüsse über vorliegende Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Abstimmungen bei Wahlen sind auf Antrag mindestens eines Mitgliedes geheim durchzuführen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- (7) Soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, entscheidet bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das
 - Ort,
 - Zeit,
 - die gefaßten Beschlüsse und
 - die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthält.
- (2) Die Anwesenheitsliste ist beizulegen.
- (3) Der Versammlungsleiter und der Protokollant unterzeichnen das Protokoll. Der Protokollant wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 10 Vermögen

- (1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereins zwecks verwendet.
- (2) Es werden nur nachgewiesene Unkosten erstattet.
- (3) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld- oder Sachspenden öffentlicher oder privater Stellen,
 - sonstige Zuwendungen.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse faßt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Käthe - Kollwitz - Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorgenannte Satzung wurde in der Gründungsversammlung errichtet. Es folgen die Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen.

Gießen, den 22. November 1995

Das Original haben 13 Gründungsmitglieder unterschrieben.

§ 6.6 wurde am 2. Februar 1999 auf „zwei Jahre“ geändert.